



## Zirkular = Verordnung

des kais. königl. illyrischen Guberniums zu Laibach.

Die Bewilligung der Prämien für die Erlegung der Raubthiere wird auch auf die Erlegung der Luchse ausgedehnet.

Die hohe vereinigte Hofkanzley hat im Einverständnisse mit der hohen allgemeinen Hofkammer in Erwägung der bekann- ten vorzüglichen Gefährlichkeit, und Schädlichkeit der Luchse, die Bewilligung der Prämien für die Vertilgung, und Ausrottung der Raubthiere auch auf die Erlegung der Luchse auszudehnen, und zu bestimmen geruhet, daß für einen getödteten Luchs dieselbe Prämie, welche für die Erlegung eines Wolfes bewilliget ist, unter genauer Beobachtung der diesfalls vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln künftig verabreicht werde.

Diese hohe Bestimmung wird in Gemäßheit der diesfälligen hohen Hofdekrete, welche von der hohen allgemeinen Hofkammer unter 7. dieses Monats Nro. 36235, und von der hohen vereinigten Hofkanzley unter 17. d. M. Nro. 29811 herabgelangt sind, mit dem Beifuge zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der, in der hierortigen Kurrende vom 3. Februar 1818 Nro. 913 hinsichtlich der Wolfe enthaltenen Bestimmung die Prämie für einen Luchs weiblichen Geschlechts mit 25 fl.  
für einen Luchs männlichen Geschlechts mit 20 fl.  
und für einen jungen Luchs unter einem Jahre mit 10 fl.  
in Metall-Münze ex Cammerali werde erfolgt werden.

Ubrigens versteht es sich von selbst, daß die Anweisung dieser Prämien, nur über die beigebrachten gehörigen Beweise der Erlegung, Statt finden könne.

Laibach am 2. November 1821.

Joseph Graf Sweerts-Sporck,  
Gouverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg,  
k. k. Subernialrath.



030050776